

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 23. Februar 2022

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage sowie Inhalt und Ziel der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) an die Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 22. Februar 2022 angepasst. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 22. Februar 2022 die Schwellenwerte der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der jeweiligen Stufe des Stufensystems nach § 1 CoronaVO unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Empfehlungen der Wissenschaft zu den Auswirkungen der Omikron-Variante an die aktuelle Infektionslage angepasst. Damit wurden auch die Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu ausgerichtet. Im Rahmen eines dreistufigen Systems dient die Alarmstufe künftig als Notfallstufe. Der Schwellenwert der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der Alarmstufe wurde auf 15 bei gleichzeitigem Eintreten oder Überschreiten eines Werts der Auslastung von Intensivbetten von 390 festgelegt. In der Warnstufe wurde der Schwellenwert der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz auf 4 angehoben, um einen vorausschauenden Infektionsschutz zu gewährleisten und vor einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems rechtzeitig zu warnen. Gleichzeitig wurden die Schutzmaßnahmen für das Infektionsgeschehen im Rahmen der Werte der Warnstufe im Wesentlichen beibehalten und punktuell im Hinblick auf den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (BKMPK-Beschluss) vom 16. Februar 2022 (<https://www.bundesregierung.de/bregde/suche/videoschaltkonferenz-des-bundeskanzlers-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-16-februar-2022-2005882>) an die durch die Omikron-Variante dominierte Pandemielage angepasst. Für die Basisstufe sind weitreichende Lockerungen der Schutz- und Kontrollmaßnahmen in Aussicht gestellt. Im Einzelnen vgl. hierzu die Begründung zur Änderung der CoronaVO vom 22. Februar 2022.

Mit dieser Änderungsverordnung werden hieran anknüpfend auch für den Studienbetrieb weitere Beschränkungen für die Hochschulen und Studierenden aufgehoben.

Nachdem bereits mit Verordnung vom 1. Februar 2022 auf die Kontaktdatennachverfolgung im Studienbetrieb verzichtet wurde, sind für die Warnstufe nunmehr weitere Erleichterungen bei der Nutzung von Lernplätzen vorgesehen. Zudem entfällt in der Basisstufe entsprechend den in der CoronaVO für Veranstaltungen und im Bildungsbereich getroffenen Regelungen auch im Studienbetrieb die 3G-Regelung. Schließlich wird die CoronaVO Studienbetrieb nach Überprüfung der Maßnahmen im Übrigen bis einschließlich 19. März 2022 verlängert. Die Geltungsdauer knüpft an die der CoronaVO vom 22. Februar 2022 an.

Ziel der CoronaVO Studienbetrieb ist es weiterhin einerseits einen Beitrag zu leisten, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und, mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe, wenige Therapieansätze sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, weitere Belastungen des bereits seit vier Semestern überwiegend stark eingeschränkten Präsenzstudienbetriebs für Studierende und Lehrende möglichst zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründungen zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 und zu den Verordnungen zu deren Änderung vom 14. Oktober, 12. November, 24. November und 19. Dezember sowie 11. Januar und 1. Februar 2022. Ziel ist es daher weiterhin, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als Präsenzstudienbetrieb stattfinden lassen zu können.

Die Studierenden waren im gesamten Verlauf der Pandemie von den Maßnahmen betroffen und haben Verantwortung übernommen. Die Quote geimpfter Studierender unter den in Präsenz Studierenden liegt nach derzeitigen Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt, im Durchschnitt derzeit bei über 80 Prozent, an manchen Hochschulstandorten sogar über 90 Prozent. Nach wie vor nutzen Studierende die Impfmöglichkeiten, auch an Hochschulen und auch zur Auffrischimpfung. Dies zeigt, dass die Gruppe der Studierenden einen gewichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz des Gesundheitssystems leistet, verdeutlicht aber auch den

dringenden Wunsch der meisten Studierenden, ein Studium möglichst in Präsenz zu erleben. Die Hochschulen haben auf der Basis der jeweils geltenden Regelungen mit verantwortungsvollen Hygienekonzepten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort regelmäßig angepasst werden, im zurückliegenden Wintersemester bereits einen deutlich ausgeweiteten Präsenzstudienbetrieb umgesetzt.

2. Infektionslage

Nach Einschätzung der Landesregierung, basierend auf der Bewertung des Landesgesundheitsamts und wissenschaftlicher Expertise, stehen bei den derzeitigen Auswirkungen des aktuellen Infektionsgeschehens bei Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen trotz erheblicher Belastung der Normalstationen eine akute Gefährdung und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht unmittelbar bevor, vgl. Begründung zur Änderungsverordnung der CoronaVO vom 22. Februar 2022.

Der ExpertInnenrat der Bundesregierung führt in seiner sechsten Stellungnahme vom 13. Februar 2022 zur Gefährdungslage durch die Omikron-Variante aus: *„Die Omikron-Welle zeigt bisher verglichen mit vorangegangenen Infektionswellen höhere Inzidenzen, aber eine verminderte individuelle Krankheitslast. Allerdings gibt es zahlreiche Unsicherheiten aufgrund einer nach wie vor weitaus zu großen Immunitätslücke in der Bevölkerung. Wir befinden uns daher in einer neuen Phase der Pandemie. Sie erfordert weiterhin ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, effizientes Monitoring aller oben genannten Indikatoren und damit eine kontinuierliche und präzise Erfassung der Krankheitslast, um ein verantwortungsvolles Zurückfahren bzw. Anpassen von Infektionsschutzmaßnahmen zu ermöglichen.“* Der ExpertInnenrat erachtet ein Zurückfahren staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen als sinnvoll *„sobald ein stabiler Abfall der Hospitalisierung und Intensivneuaufnahmen und -belegung zu verzeichnen ist“* und weist gleichzeitig auf die Gefahr eines erneuten Anstiegs der Krankheitslast bei einem zu frühen Öffnen hin. Insbesondere müsse durch die Untervariante BA.2 der Omikron-Variante mit einem langsameren Abebben oder Wiederanstieg der Omikron-Welle gerechnet werden. Zu den Schutzmaßnahmen führt der ExpertInnenrat aus: *„Das Tragen der Masken bietet eine hohe Wirksamkeit bei geringer individueller Einschränkung. Die Möglichkeit zur Anwendung der Maskenpflicht, insbesondere in*

öffentlichen Räumen, sollte grundsätzlich beibehalten werden; bei hinreichend niedrigen Infektionszahlen kann sie temporär aufgehoben werden, allerdings begleitet von einer klaren Kommunikation zur zeitlichen Befristung. Weiterhin ist dem unterschiedlichen Ansteckungsrisiko in Außen- und Innenbereichen Rechnung zu tragen. (...) Selbstisolation bei entsprechenden Symptomen und anlassbezogene Testungen bleiben in der aktuellen Phase von hoher Wichtigkeit. (...) Die zumindest dreifache Impfung erweist sich weiterhin als das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen.“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>).

Diese Einschätzung wird vom Robert Koch-Institut (RKI) im Wochenbericht vom 17. Februar 2022 geteilt: „Die Hospitalisierungsinzidenz aus den Meldedaten, die Hospitalisierungsinzidenz aus der syndromischen Surveillance (COVID-SARI) und auch die Belegkapazitäten im Intensivregister zeigen, dass die Zahl der Krankenhaus-Neuaufnahmen auf einem konstanten Niveau bleibt bzw. zuletzt wieder ansteigt. Dieser, durch die aktuelle (Omikron-) Welle bedingte, Anstieg ist allerdings im Verhältnis zum Anstieg der Fallzahlen und Neuinfektionen moderat und schwächer als in den ersten vier COVID-19-Wellen. Dies ist einerseits auf die gegen schwere Krankheitsverläufe sehr gut wirksame Impfung und andererseits auf die grundsätzlich geringere Krankheitschwere bei Infektionen durch die Omikron-Variante zurückzuführen. Das höchste Hospitalisierungsrisiko liegt weiterhin mit großem Abstand in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen.“ Nach wie vor schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland angesichts der sich effektiver verbreitenden Omikron-Variante insgesamt als sehr hoch ein. Weiterhin wird die „Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt“, (S. 4). Diese Einschätzung könne sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Das RKI empfiehlt zur Eindämmung der Infektionsdynamik weiterhin, die nicht notwendigen Kontakte zu reduzieren, konsequent die AHA-L-Regeln einzuhalten, insbesondere Masken zu tragen, die Corona-Warn-App zu nutzen, unabhängig vom Impfstatus bei Symptomen zuhause zu bleiben sowie intensiviertere Impfungen, einschließlich Auffrischimpfungen (Wöchentlicher Lagebericht

des RKI zur Coronavirus-Krankheit vom 17. Februar 2022, S. 4 ff.,
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-17.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-17.pdf?blob=publicationFile)).

Zur Gefährdungslage wird zudem auf die Begründungen zu den Verordnungen zur Änderung der CoronaVO vom 23. November, 17. Dezember und 23. Dezember 2021 sowie 11. Januar, 27. Januar und 22. Februar 2022 verwiesen.

Die Fallzahlen der Neuinfektionen in Baden-Württemberg liegen, Stand 23. Februar 2022, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, seit der letzten Änderungsverordnung aktuell wieder rückläufig bei einem Sieben-Tages-Inzidenzwert von 1.494,3 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Februar: 1.214,6 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Der R-Wert, der angibt, wie viele Personen eine Infizierte oder ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, stagniert aktuell bei 0,93. Der Wert der Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) liegt bei 7,6. Der Anteil der Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand 23. Februar 2022, bei 122 Patientinnen und Patienten, insgesamt 41,9 % der 291 der mit einer Infektion mit dem Coronavirus intensivmedizinisch behandelten Patientinnen und Patienten. Der Anteil der 18- bis 29-Jährigen unter den Hospitalisierten liegt zuletzt sinkend bei 8,7 %, vgl. Lagebericht vom 17. Februar 2022, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de. Laut Tagesbericht vom 23. Februar 2022 sind 83,0 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht (12+) vollständig geimpft (grundimmunisiert), 62,6 % haben eine Auffrischimpfung erhalten. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg sind 73,6 % grundimmunisiert, 55,5 % haben eine Auffrischimpfung erhalten. Die Omikron-Variante dominiert mit 99 % der Infektionen.

3. Folgerungen für Maßnahmen im Studienbetrieb

In Baden-Württemberg finden nach der Anpassung des Stufensystems seit 23. Februar 2022 die Regelungen der Warnstufe Anwendung. Dies gilt auch für den Studienbetrieb. Die Neuordnung des Stufensystems in § 1 Absatz 2 CoronaVO und die in den Stufen vorgesehenen Schutz- und Kontrollmaßnahmen tragen dem veränderten Infektionsgeschehen durch die Omikron-Variante Rechnung.

Die aktuelle und prognostizierte pandemische Lage erfordert weiterhin im Präsenzstudienbetrieb einen Beitrag, um der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Überlastung des Gesundheitssystems mit ausreichenden Schutzmaßnahmen nachhaltig entgegenzuwirken und verlässlich einen Präsenzbetrieb anbieten zu können. Denn dieser zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität. Der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden ist überregional. Präsenzkurse sind zudem von einer nicht nur kurzfristigen Zusammenkunft einer Vielzahl von Studierenden in geschlossenen Räumen und der wechselnden Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Die für die jeweilige Gefahrenstufe vorgesehenen Maßnahmen müssen daher im Wesentlichen beibehalten werden.

Die in der CoronaVO Studienbetrieb in den jeweiligen Stufen vorgesehenen Basischutz- und Kontrollmaßnahmen sind weiterhin erforderlich, um das Infektionsgeschehen entsprechend den Empfehlungen des ExpertInnenrats und des RKI zu minimieren, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und einen verlässlichen Präsenzstudienbetrieb zu erreichen. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass es an den Hochschulen seit der Rückkehr zu einem wesentlichen Präsenzbetrieb zu größeren Infektionsgeschehen gekommen ist. Es ist auch hier zu beachten, dass es ohne die vorgesehenen verbliebenen Schutzmaßnahmen zu einem Wiederanstieg kommen wird, der dann wiederum mit weiteren Einschränkungen für den Studienbetrieb und einer Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden wäre. Dies gilt insbesondere für die verbliebenen kontaktreduzierenden Maßnahmen im Hochschulbetrieb, die Zutrittsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen und sonstigen Einrichtungen des Studienbetriebs in der Warnstufe und der Alarmstufe sowie bei Symptomen, die Einhaltung der AHA-L-Regeln, insbesondere das Maskentragen sowie die übrigen Hygieneregeln, die jeweils an die Gefahrenlage in den Stufen angepasst sind. Sie sind weiterhin geeignet und erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des ExpertInnenrats und des RKI zu minimieren. Nach wie vor gilt, dass es keine mildereren Maßnahmen gibt, um trotz Pandemie einen ausweiteten Präsenzstudienbetrieb zu ermöglichen. Angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs für alle Studierenden und Lehrenden sind die in der jeweiligen Stufe vorgesehenen Maßnahmen

auch gerechtfertigt. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Studienbetrieb möglichst sicher weitergeführt werden kann. Neben den durch die Neuausrichtung der Stufen verbundenen Entlastungen für die Studierenden im Studienbetrieb können aufgrund der Beurteilung der Lage vor Ort weitere Erleichterungen beim Zugang zu Lernplätzen außerhalb der Bibliotheken geschaffen werden. Lernplätze und Plätze für Lerngruppen haben im Verlauf der Pandemie an Bedeutung für die Studierenden gewonnen und werden voraussichtlich künftig auch einen besonderen Stellenwert im Präsenzstudienbetrieb haben. Schließlich besteht bei Erreichen der Basisstufe die Aussicht eines Präsenzstudienbetriebs zwar mit Schutz-, aber ohne Kontrollmaßnahmen.

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls beschränkt oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Omikron-Variante und deren Subtyp BA.2. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind derzeit angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens bis auf die vorgenommenen Entlastungen keine weiteren mildereren Maßnahmen im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründungen zur CoronaVO vom 15. September 2021 und zu deren Änderungen vom 13. Oktober, 23. November, 17. Dezember und 23. Dezember 2021 sowie 11. Januar, 27. Januar und 22. Februar 2022 sowie die Begründungen der CoronaVO Studienbetrieb vom 20. September 2021 und zu deren Änderungen vom 14. Oktober, 12. November, 24. November und 19. Dezember 2021 sowie 11. Januar und 1. Februar 2022 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absätze 3a bis 5 – Grundsätze für den Studienbetrieb)

Zu Absatz 3a

Nach der aktuellen Strategie des Landes zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden in der Basisstufe die Schutzmaßnahmen dahingehend gelockert, dass die 3G-Regelung in den meisten Lebensbereichen aufgehoben wird. Absatz 3a übernimmt diese für Veranstaltungen und Bildungsangebote in der CoronaVO getroffene Bewertung auch für den Studienbetrieb. In der Basisstufe sind daher die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, die Nutzung studentischer Lernplätze sowie der Zutritt zu Archiven und Bibliotheken ohne Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises möglich. Dies wird im Studienbetrieb auch dadurch ermöglicht, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere das als sehr wirksam und mit geringen Einschränkungen verbunden bewertete Tragen einer Maske, aufrechterhalten bleiben.

Zu Absatz 4

Die Regelungen der Warnstufe zur Maskenpflicht wurden unverändert übernommen. Außerdem wird die insbesondere für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geltende 3G-Regelung bei Nutzung der Mensen und Cafeterien auch in der neu ausgestalteten Warnstufe eingeführt. Diese Regelung galt bisher ab der bisherigen Alarmstufe I und führt daher bei dem aktuellen Infektionsgeschehen nicht zu einer Änderung. Aber auch in Bezug auf die Bewertung der Warnstufe im Gesamten ist sie angesichts des Umstands, dass eine Vielzahl von Personen ohne Masken aufeinandertrifft, weiterhin geeignet und mangels milderer Mittel erforderlich und angemessen. Die Regelung wurde von den Studierenden in der Vergangenheit auch ausdrücklich befürwortet, um die Gefahr der Weiterverbreitungen des Virus zu reduzieren. Auch diese Maßnahme unterstützt, den Präsenzbetrieb aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 5

Die Regelungen der bisherigen Alarmstufe II werden weitgehend unverändert für die Regelungen der Alarmstufe übernommen, die in der Strategie des Landes als Notfallstufe ausgestaltet ist.

Die Sätze 2 und 5 werden aufgrund der Neuordnung des Stufensystems und der Anpassung der Schutzmaßnahmen redaktionell geändert. Der neue Satz 6 übernimmt die bisherige Regelung des § 7 Absatz 2 zur Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen. Es handelt sich in erster Linie um eine Maßnahme der Kontaktbeschränkung und zur Lenkung von Personenströmen, die für den Fall der Alarmstufe weiterhin erforderlich und angesichts der geringen Einschränkung angemessen ist. Die überwiegend an den Hochschulen eingeführten elektronischen Voranmeldeverfahren ermöglichen eine einfache, in der Regel auch kurzfristige Buchung eines Lernplatzes im Falle freier Plätze.

Zu Nummer 2 (§ 6 – Präsenzveranstaltungen; Impf-, Genesenen- oder Testnachweis)

Bei der Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die CoronaVO. Die bisher angesichts der bundesrechtlichen Regelung des IfSG vorgesehene Gleichbehandlung aller Lehrenden im Studienbetrieb bleibt damit aufrechterhalten, zumal Lehrende beim Vortrag überwiegend von der Maskenpflicht nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 befreit werden können.

Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 – Studentische Lernplätze, Archive und Bibliotheken; Impf-, Genesenen- oder Testnachweis)

Die bisherige generelle Pflicht zur Voranmeldung für Lernplätze wird in der Basis- und Warnstufe aufgehoben. In diesen Stufen entscheiden die Hochschulleitungen angesichts der Gegebenheiten und der Gefährdungsbeurteilung vor Ort, ob und für welche konkreten Lernräume eine Voranmeldung erforderlich ist. Für die Alarmstufe gilt § 2 Absatz 5 Satz 6, vgl. daher die Begründung hierzu.

Nummer 4 (§ 11 – Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung des Stufensystems und der Anpassung der Schutzmaßnahmen in § 2 Absätze 3a bis 5.

Nummer 5 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die CoronaVO Studienbetrieb bis einschließlich 19. März 2022 verlängert und damit an die Geltungsdauer der CoronaVO vom 22. Februar 2022 angepasst.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.